



LANDESVERWALTUNGSGERICHT TIROL

Amtssigniert. SID2016051111841
Informationen unter: www.lvwg-tirol.gv.at/amtssignatur

6020 Innsbruck / Michael-Gaismair-Straße 1
Tel: +43 512 9017 0 / Fax: +43 512 9017 741705
E-Mail: post@lvwg-tirol.gv.at / www.lvwg-tirol.gv.at
DVR 4006750

Bundeskanzleramt
Abteilung III/1
Ballhausplatz 2
1010 Wien

Geschäftszeichen:

LVwG-128/45-2016

Ort, Datum:
Innsbruck, 30.05.2016

per EMail an:
iii1@bka.gv.at, manuel.treitinger@bka.gv.at und
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Entwurf einer Dienstrechts-Novelle 2016; Begutachtung

Bezug: BKA-920.196/0002-III/1/2016

Gemeinsame Stellungnahme der Präsidentinnen und der Präsidenten der VerwaltungsgerichteZu Art 4 Z 17 (Änderung des RStDG):

Der vorgeschlagene § 207 Abs 4 RStDG sieht für Richterinnen und Richter des Bundesverwaltungsgerichtes und des Bundesfinanzgerichtes die Möglichkeit vor, nach einer tatsächlichen Dienstzeit von fünf Jahren zum Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit ernannt zu werden.

Offensichtlich aufgrund eines Versehens bzw allenfalls auch aus systembedingten Erwägungen wurden dabei nicht alle Verwaltungsgerichte – welche nach der Verfassung gleich gestellt sind – erwähnt. Allerdings erscheint es sachlich nicht begründbar, dass diese Möglichkeit der Ernennung zum Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit nicht auch für Richterinnen und Richter der Landesverwaltungsgerichte geschaffen wird. Sowohl deren Ernennungsvoraussetzungen als auch deren inhaltliche Tätigkeit unterscheiden sich nicht von den Richterinnen und Richtern der Bundesverwaltungsgerichte, sodass diese Möglichkeit auch

auf sie zu erstrecken wäre. Ausweislich der Erläuterungen soll die vorgeschlagene Bestimmung ja gerade der Schaffung eines einheitlichen Richterbildes dienen.

Für die Präsidentinnen und die Präsidenten der Verwaltungsgerichte

Dr. Christoph Purtscher
(Präsident Landesverwaltungsgericht Tirol)